



Bericht

der Landesregierung

Bericht zur Situation der Sparkassen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2009, Drucksache 16/2551

Federführend ist das Innenministerium

Gliederung

1. Berichtsauftrag
2. Vorbemerkungen
3. Beantwortung der Einzelfragen
4. Abschlussbemerkungen

1. Berichtsauftrag

Mit Beschluss des Landtages vom 27. März 2009 wird die Landesregierung gebeten, zur 43. Tagung einen schriftlichen Bericht zur Situation der Sparkassen abzugeben und die im Einzelnen gestellten Fragen zu beantworten.

Bei dem Bericht zu den Fragen 3.1 - 3.3 war zu berücksichtigen, dass die Sparkassenaufsicht bei Informationen und Zahlenangaben über Sparkassen der Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen hat.

Für die Beantwortung hat das Innenministerium daher den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein um Stellungnahme gebeten, die mit Datum vom 25. März/06. April 2009 abgegeben wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Berichtsabfassung

- die festgestellten Jahresabschlüsse 2008 der Sparkassen
- eine Entscheidung des Landes über das Angebot des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, seine Anteile an der HSH Nordbank AG zu übernehmen

noch nicht vorlagen.

2. Vorbemerkungen

Von den derzeit bestehenden 15 Sparkassen in Schleswig-Holstein haben 11 Institute den Status einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Träger eine Stadt, ein Kreis oder ein Zweckverband ist. Daneben gibt es 4 so genannte „freie“ Sparkassen, die sich von den öffentlich-rechtlichen Instituten durch ihre Rechtsform (Aktiengesellschaft) und ihre Unabhängigkeit von den Kommunen unterscheiden.

Die Sparkassen sind ein bedeutender Eckpfeiler der Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in Schleswig-Holstein.

Gemeinwohlorientierung auf der Basis wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit im Wettbewerb, dezentrale Unternehmensverantwortung vor Ort und kommunale

Bindung sowie die Zusammenarbeit im Verbund sind Wesensmerkmale der Sparkassenidee, institutionell abgesichert durch die öffentliche Rechtsform, verbunden mit dem öffentlichen Auftrag und dem Regionalprinzip.

Ihren gesetzlichen Auftrag, im kreditwirtschaftlichen Wettbewerb und auf der Basis einer nicht einseitig an kurzfristigen Gewinninteressen ausgerichteten Geschäftspolitik Finanzdienstleistungen für alle und überall anzubieten, erfüllen die Sparkassen mit Erfolg. Seit Jahren behauptet die Sparkassenfinanzgruppe ihre Stellung als größte Gruppe in der Kreditwirtschaft. Mit ihrem ausgedehnten Zweigstellennetz sichern die Sparkassen ein flächendeckendes und umfassendes Angebot an Finanzdienstleistungen, nicht nur an zentralen und lukrativen Standorten der Ballungszentren, sondern auch in ländlichen und strukturschwachen Gebieten.

Gerade in letzter Zeit wird verstärkt anerkannt, dass sich im Hinblick auf die Kreditversorgung der Wirtschaft das deutsche Drei-Säulen-Modell mit privaten Banken, Genossenschaftsbanken und einem bedeutsamen öffentlichen Sektor in der gegenwärtigen Finanzkrise besonders bewährt. Während bei vielen Finanzmarktakteuren kurzfristiges Denken und eine Maximierung der Renditen im Vordergrund stand, halten die Sparkassen an einer langfristig ausgerichteten und nachhaltigen Geschäftspolitik fest.

Nach der Regionalstatistik der Deutschen Bundesbank sind die Sparkassen in Schleswig-Holstein bei der Kreditfinanzierung von Unternehmen und Selbständigen mit einem Anteil von über 35 % mit beträchtlichem Abstand zu den Wettbewerbern Marktführer. Diese starke Marktposition beruht auf einer konsequenten Ausrichtung der Geschäftsstrategie auf kleine und mittlere Unternehmen. Für eine solide, ortsnahe Mittelstandsfinanzierung sind die Sparkassen daher unverzichtbare Garanten.

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass auch die Sparkassen unter einem enormen Anpassungs- und Wettbewerbsdruck stehen. Durch neue Anbieter und neue Vertriebswege hat sich der Wettbewerb im Markt der Finanzdienstleistungen weiter erheblich verschärft. Da eine Reihe von Wettbewerbern kein

flächendeckendes Filialnetz unterhält, weisen sie deutliche strukturelle Kostenvorteile auf. Dies ermöglicht gerade bei einfachen Produkten wie Girokonto und Tagesgeldkonto eine deutlich aggressivere Preispolitik. Dem teilweisen Preisnachteil setzen die Sparkassen die Qualität ihrer Finanzdienstleistungen und die Vorteile einer Bündelung der Kräfte in der Sparkassenorganisation entgegen. Die Finanzmarktkrise hat auch zur Folge, dass Wettbewerber zunehmend das Retail-Geschäft (kleinteiliges Geschäft im Privatkundenbereich) wieder für sich entdecken und zum Teil mit aggressiven Preisen Marktanteile erobern wollen.

Hinzu kommt, dass die früher häufig vorzufindende lebenslange Bindung zu einem Kreditinstitut heute nicht mehr dem allgemeinen Kundenverhalten entspricht. Zunehmend bestimmt auch die gestiegene Preissensitivität der Kunden, vor allem bei einfachen Produkten ohne großen Beratungsbedarf, die geschäftspolitische Ausrichtung der Finanzdienstleister. Dem steht allerdings entgegen, dass als Folge der Finanzmarktkrise die Kunden zukünftig vermutlich noch mehr als bisher auf Sicherheit sowie auf gute Beratung bei der Wahl ihres Finanzpartners achten dürften. Letzteres bietet für die Sparkassen wiederum eine Chance, in einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Vorteile gegenüber anderen Banken zu erlangen.

Die Sparkassen in Schleswig-Holstein sind ein verlässlicher Partner für Bürger und Mittelstand und sollen es auch in Zukunft bleiben. Gerade für ein Flächenland wie Schleswig-Holstein mit großen strukturellen Unterschieden und einer ausgeprägten mittelständischen Wirtschaft ist der Bestand der Sparkassen als dritte Säule der Kreditwirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Landesregierung wird sich daher auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die bewährte Struktur der Sparkassen im Sinne des gesetzlichen Auftrags erhalten bleibt.

3. Beantwortung von Einzelfragen

3.1 In welcher finanziellen Situation befinden sich die Sparkassen in Schleswig-Holstein nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2008?

Nach dem bisherigen (noch unverbindlichen) Informationsstand zum Wert der HSH Nordbank AG-Beteiligung gehen die Sparkassen insgesamt von einem Vermögensverlust in dreistelliger Millionenhöhe aus. Um die Jahresabschlüsse der Sparkassen möglichst weitgehend zunächst von diesem Vermögensverlust zu verschonen, ist geplant, einen Großteil dieser Summe mit dem Vermögen, das die Sparkassen in ihrem Sparkassen- und Giroverband halten, zu verrechnen. Dies zehrt an den Reserven des Verbandes. Als Konsequenz kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Vermögensverluste des Verbandes, die insbesondere im Beteiligungsportfolio entstehen können, nahezu unmittelbar und vollständig auf die Sparkassen durchschlagen. Dies haben die Sparkassen bei der Berechnung ihrer künftigen Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.

Gleichwohl müssen die Sparkassen noch einen maßgeblichen Teil des Vermögensverlustes aus der Beteiligung an der HSH Nordbank AG in dreistelliger Millionenhöhe unmittelbar in ihren Abschlüssen auffangen. Auf der Basis der bislang vorliegenden Daten zum Jahresende 2008 lässt sich folgendes feststellen:

Ein Teil der Sparkassen kann die (durch die Filterfunktion des Verbandes) verringerte Belastung aus der Wertentwicklung der HSH Nordbank AG aus ihrem laufenden Ergebnis des Jahres 2008 decken. Andere Sparkassen müssen Teile ihrer Reserven auflösen, um den Ausweis eines Jahresfehlbetrages zu vermeiden. Damit sinken die so genannten stillen Reserven, die für die Berechnung der Risikotragfähigkeit einer Sparkasse wesentlicher Bestandteil der Deckungsmasse sind.

Mehrere Sparkassen haben durch rechtlich zulässige Maßnahmen der Bilanzgestaltung Abschreibungen auf ihren Wertpapierbestand vermieden (stille Lasten).

Eine Sparkasse ist zwischenzeitlich zu einem Stützungsfall des Verbandes geworden. Ohne im Einzelnen auf die Ursachen einzugehen, kann davon ausge-

gangen werden, dass die angespannte Situation der HSH Nordbank AG das Bewertungsergebnis dieser Sparkasse negativ beeinflusst hat. Über Art und Umfang der Stützungsmaßnahmen war bei Berichtsabfassung noch nicht entschieden.

3.2 Wie werden sich die bisherigen Verluste aus den Anteilen des Sparkassen- und Giroverbandes an der HSH Nordbank auf die Kreditvergabe der Sparkassen in Schleswig-Holstein auswirken?

Die zukünftige Kreditvergabe der Sparkassen hängt wesentlich von deren Risikotragfähigkeit ab. Sie wiederum wird bestimmt von Art und Umfang/Höhe der Risiken einer Sparkasse und der Höhe der Deckungsmasse, die herangezogen werden kann, falls Risiken zu Verlusten führen. Bestandteile der Deckungsmasse sind i.d.R. das operative Jahresergebnis und bestimmte Teile des Eigenkapitals einschließlich Reserven.

Die Risikolage der Sparkassen ist - wie generell im Kreditwesen - durch die Finanzmarktkrise deutlich erhöht.

Allgemein wird erwartet, dass die Adressenausfallrisiken im Kundenkreditgeschäft zunehmen werden. Aufgrund der ungünstigen Konjunkturentwicklung wird sich die wirtschaftliche Lage von Kreditnehmern verschlechtern. Die Sparkassen rechnen in den kommenden Jahren mit steigendem Einzelwertberichtigungsbedarf, der sich auf ihre Ertragslage entsprechend auswirken wird.

Gegenwärtig ist nicht abzusehen, wann sich die Finanzmärkte wieder normalisieren/erholen werden. Die Marktpreisrisiken und zinsinduzierten Abschreibungsrisiken sind nur schwer zu quantifizieren. Wenn auch die Sparkassen durchweg die im eigenen Bestand gehaltenen Finanzinstrumente zum Jahresende 2008 vorsichtig bewertet haben, können derzeit weitere Abschreibungen auf diesen Bestand nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl die Risiken möglicherweise noch weiter steigen werden, ist zu erwarten, dass die Deckungsmasse hierfür zukünftig geringer sein wird.

Die Zinsergebnisse aller Sparkassen in Schleswig-Holstein sind rückläufig. Dies bestätigt auch die jüngste Prognose der Sparkassen für das Jahr 2009. Durch

die HSH Nordbank-Krise kommt es zukünftig darüber hinaus zu Zins- und Dividendenausfällen aus dem Engagement bei der HSH Nordbank AG. Belastungen aus dem Stützungsfall einer Sparkasse werden die Ertragslage der Sparkassen zusätzlich treffen.

Eine Folge dieser Doppelwirkung aus dem Anstieg der bankspezifischen Risiken und der Verringerung der Deckungsmasse wird sein, dass die Risikoneigung der Sparkassen bei der Kreditvergabe abnehmen wird.

Jede einzelne Sparkasse wird für sich Entscheidungen zum Kreditvergabeverhalten treffen müssen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Geschäfts- und Risikostrategie im Einklang mit ihrer Risikotragfähigkeit.

3.3 Wie werden Verluste der schleswig-holsteinischen Sparkassen, welche durch riskante Finanzinvestitionen hervorgerufen wurden und jetzt bilanziell durchschlagen, auf deren Kreditfähigkeit für die schleswig-holsteinische Wirtschaft auswirken?

Bilanzielle Verluste aufgrund riskanter Finanzinvestitionen sind den schleswig-holsteinischen Sparkassen grundsätzlich nicht entstanden.

Von der Finanzmarktkrise und den negativen Auswirkungen auf ihren eigenen Wertpapierbestand sind auch die schleswig-holsteinischen Sparkassen betroffen. Insgesamt ergaben sich für das Jahr 2008 erhebliche Bewertungsaufwendungen im Wertpapiergeschäft. Diese konnten neben den Wertberichtigungen im Kreditgeschäft von den Sparkassen mit einer Ausnahme aus dem laufenden Ergebnis getragen werden.

Bei der Zusammenstellung ihrer Portfolien haben die Sparkassen im Wesentlichen die Beurteilungen von renommierten Ratingagenturen zugrunde gelegt. Jedes Portfolio weist nach den Erkenntnissen im Zeitpunkt seines Aufbaus eine vertretbare Risikostruktur auf.

Die Aufwendungen für Abschreibungen im Wertpapierbereich und die stillen Lasten mindern die Deckungsmasse für die Risikotragfähigkeit der Sparkassen.

Ursache dieser Entwicklung ist jedoch die Finanzmarktkrise, die in erster Linie alle Kreditinstitute betrifft, und nicht die Anlagepraxis der Sparkassen.

3.4 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung im Sparkassengesetz des Landes folgende Punkte zu verankern:

- **Mehr Transparenz für die Kommunalpolitik als Träger der Sparkassen über die Geschäftstätigkeit ihrer jeweiligen Sparkasse.**

Das Betreiben von Sparkassen ist eine wichtige, durch die Verfassungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) abgesicherte Betätigung der Gemeinden (vgl. Schlierbach, das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, S. 27). Die Beziehungen zwischen dem Träger und der Sparkasse sind erschöpfend im Sparkassengesetz geregelt. In dessen Rahmen besitzt die Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts das Recht der Selbstverwaltung. Sie erfüllt ihre Aufgaben durch ihre Organe in eigener Verantwortung.

Organe der Sparkasse sind der Vorstand als Geschäftsführungs- und der Verwaltungsrat als Überwachungsorgan. Der Vorstand in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Sparkasse führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik.

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; sie stehen auch nach dem Kreditwesengesetz in einer Geschäftsleiterverantwortung.

Der Verwaltungsrat als kollegiales Überwachungsorgan ist allein dem wirtschaftlichen Wohl der Sparkasse verpflichtet. Seine Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; das gilt auch für diejenigen Mitglieder, die von der Trägervertretung in den Verwaltungsrat gewählt wurden. Auch die

Bindung des geborenen Vorsitzenden des Verwaltungsrates an sein Hauptamt führt insofern nicht zu einer Weisungsabhängigkeit gegenüber der Trägervertretung. Er steht zur Sparkasse in dem gleichen Pflichten- und Treueverhältnis wie die übrigen Verwaltungsratsmitglieder. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates sind daher nur gegenüber der Sparkasse berechtigt und verpflichtet, nicht etwa denjenigen Organen, die sie entsandt haben.

Ferner haben die Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Sparkasse die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach außen. In die Verschwiegenheitspflicht ist die Wahrung des Bankgeheimnisses eingeschlossen (vgl. Schlierbach S. 171).

Aufgrund der dargelegten Rechtsnatur als aus der Verwaltungsorganisation der Kommunen ausgegliedertes rechtsfähiges Wirtschaftsunternehmen und im Wettbewerb stehendes Kreditinstitut sowie der eigenverantwortlichen Organstellung bestehen besondere Beziehungen zwischen Träger und Sparkasse, die nicht vergleichbar sind mit denen anderer kommunaler Wirtschaftsbetriebe, wie z. B. Eigenbetrieben. Sie führen dazu, dass die Möglichkeiten des Trägers, Einblick in die Geschäftstätigkeit der Sparkasse zu erlangen, begrenzt und auch nicht beliebig erweiterbar sind. Besonders deutlich wird dies durch die Regelung des § 26 Abs. 1 Sparkassengesetz, wonach der Träger der Sparkasse neben den dort genannten Unterlagen aus Gründen der Wahrung des Bankgeheimnisses nicht den vollständigen Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung, sondern nur dessen zusammengefasstes Ergebnis erhält. Das geltende Sparkassenrecht trägt damit den schutzwürdigen Interessen der Sparkassen und den Zuständigkeiten ihrer Organe im erforderlichen Umfang Rechnung. Die Verankerung weitergehender Rechte der Kommunalpolitik gegenüber „ihrer“ Sparkasse bzw. weitergehender Pflichten der Sparkassen gegenüber ihren Trägern mit dem Ziel einer erhöhten Transparenz der Geschäftstätigkeit für die Kommunalpolitik ist daher aus Sicht der Landesregierung abzulehnen.

Unabhängig davon sind durch Änderung des Sparkassengesetzes im Jahre 2008 die Rechte der Träger auf folgende Weise gestärkt worden: Bei vorgesehenen Schließungen von Zweigstellen ist zuvor der Vertretung des Trägers Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 Sparkassengesetz). Zudem wurde die Regelung abgeschafft, dass von den Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht mehr als die Hälfte der Vertretung des Trägers angehören durfte (früherer § 10 Abs. 1 Satz 4 Sparkassengesetz), so dass der Träger seither eine höhere Zahl seiner Vertreter als sachkundige Mitglieder in den Verwaltungsrat wählen kann.

- **Effektivere Kontrolle der Geschäftspolitik der Sparkassenvorstände durch die Verwaltungsräte**

Neben seiner Vermögenswahrungspflicht gegenüber der Sparkasse bestehen die wesentlichen weiteren Aufgaben des Verwaltungsrates darin, dass er die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen hat (§ 10 Abs. 1 Sparkassengesetz). Die Richtlinienkompetenz für die Geschäftsführung gibt dem Verwaltungsrat das Recht und die Pflicht, Leitlinien zu den grundsätzlichen Zielen und Schwerpunkten der Geschäftstätigkeit der Sparkasse aufzustellen. Er setzt damit gewissermaßen den Rahmen, nach dem sich der Vorstand zu richten hat, ohne jedoch abschließende Regelungen für den Einzelfall zu treffen oder bindende Weisungen erteilen zu können. Derartige Richtlinien müssen dem Vorstand so viel Ermessens- und Gestaltungsspielraum belassen, dass er bei seiner eigenverantwortlichen Geschäftsleitung die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigen kann.

Eine Besonderheit bildet das sog. Selbsteintrittsrecht des Verwaltungsrates, d. h. dass der Verwaltungsrat in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen kann, allerdings nicht in Kreditangelegenheiten (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz).

Die Überwachungskompetenz gibt dem Verwaltungsrat die Kontrolle, ob der Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Richtlinien handelt. Diese Kontrolle ist im Sparkassenrecht schon jetzt effektiv ausgestaltet insbesondere durch ein umfassendes Informationsrecht des Verwaltungsrates, dem durch Berichte des Vorstandes und Prüfungsberichte Rechnung getragen wird. So schreibt die Sparkassenmustersatzung A (für öffentlich-rechtliche Sparkassen) vor, dass sich der Verwaltungsrat vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation unterrichten lässt. Er kann sich ferner zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

Ferner ist der Verwaltungsrat dadurch gestärkt worden, dass ihm durch die letzte Änderung des Sparkassengesetzes (§ 10 Abs. 3) die Zuständigkeit für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems, der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers als zusätzliche Aufgaben ausdrücklich übertragen wurde. Er kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen. Im Übrigen ist es dem Verwaltungsrat unbenommen, weitere Ausschüsse einzurichten, um seine Arbeit noch effektiver zu gestalten.

Durch die Änderung der Sparkassenmustersatzung ist darüber hinaus dem Verwaltungsrat die Aufgabe übertragen worden, Grundsätze für das Kreditgeschäft zu erlassen (§ 13 Abs. 3 der Mustersatzung A), die vom Vorstand für das Kreditgeschäft zu beachten sind.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz des Verwaltungsrates in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Für diesbezüglich weitere gesetzliche Maßnahmen wird derzeit kein Bedarf gesehen.

- **Transparenz der einzelnen Vorstandsgehälter und ihrer Zusammensetzung**

Über die Angabe von Bezügen von Vorständen hat der Bundesgesetzgeber im Handelsgesetzbuch detaillierte Regelungen getroffen (§ 285 Nr. 9 i. V. m. § 340 a). Daraus folgt, dass auch Sparkassen schon jetzt verpflichtet sind, im Anhang die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge anzugeben. Allerdings können gemäß § 286 Abs. 4 HGB diese Angaben unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Vorstandsmitgliedes feststellen lassen. Sparkassen mit lediglich zwei Vorstandsmitgliedern nehmen diese Möglichkeit regelmäßig in Anspruch.

Das Thema „Individuelle Veröffentlichung von Vorstandsvergütungen“ ist im Rahmen der durch die Finanzmarktkrise ausgelösten aktuellen politischen Diskussion um Managergehälter wieder akut geworden. Es gilt abzuwarten, welche Wege der Bund im Rahmen der vorgesehenen Einführung von Regelungen zur Ausgestaltung von Managergehältern beschreiben wird. Öffentlich diskutiert wird u. a. die Regelung, nach der die Entscheidungen über die Vergütungen eines Vorstandsmitgliedes vom gesamten Aufsichtsrat getroffen wird. Bisher wird dies zumeist in einem Ausschuss geregelt. Weiterhin sollen die Vergütungen und Versorgungsleistungen konkreter als bisher veröffentlicht werden.

Die Landesregierung steht diesen diskutierten Änderungen aufgeschlossen gegenüber und geht davon aus, dass diese Regelungen dann – wie auch die jetzigen §§ 285, 286 HGB – unmittelbar für die Sparkassen gelten werden.

- **Verabschiedung von klaren Leitlinien durch die kommunalen Gremien für die Geschäftspolitik der jeweiligen Sparkasse, um sicherzustellen, dass alle Bestandteile der Geschäftstätigkeiten der Sparkassen ausschließlich der Gemeinwohlorientierung verpflichtet sind**

Aufgrund des Status' der Sparkassen als selbständige wirtschaftliche Unternehmen mit eigenverantwortlichen Organen sowie der klaren gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung für die Geschäftspolitik der Sparkassen, die im Vorstehenden dargelegt worden ist, steht die Landesregierung der Einführung einer Leitlinienkompetenz für kommunale Gremien kritisch gegenüber. Auf die Antwort zur 1. Fragestellung unter Ziffer 3.4 wird insoweit verwiesen. Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, sind zudem die Sparkassen bereits kraft Gesetzes dem Gemeinwohl verpflichtet. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes unterstützen sie durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Sparkassengesetz beschriebenen Aufgaben „die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich“. Entsprechenden Leitlinien kommunaler Gremien könnte insoweit kein weitergehender Regelungsgehalt zukommen.

4. Abschlussbemerkungen

Die Sparkassen stellen den Wettbewerb im Kreditwesen sicher, gewährleisten die flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen und leisten wesentliche Beiträge für den sozialen Zusammenhalt in Schleswig-Holstein durch Förderung von Kultur, Sport, Umwelt und im sozialen Bereich.

Die Sparkassen sind für ein Flächenland wie Schleswig-Holstein unverzichtbar. Die Landesregierung tritt dafür ein, dass die Struktur und Leistungsfähigkeit der Sparkassen so erhalten bleibt, dass sie weiterhin ihre Aufgaben für Bevölkerung und Wirtschaft in Schleswig-Holstein nachhaltig erfüllen können.